

Beitrags- und Gebühren-Satzung zur Wasser-Abgabe-Satzung von Postbauer-Heng

Die Wasser-Abgabe-Satzung regelt, wie Postbauer-Heng die Bürger mit Wasser versorgt und wie die Kosten dafür bezahlt werden. Es geht um das Wasser, welches man aus dem Wassernetz der Gemeinde bekommt. Also das Trinkwasser, das aus der Leitung kommt. Ein anderes Wort für Trinkwasser ist Frischwasser. Welche Regeln es dafür in Postbauer-Heng gibt, steht in diesem Text. Der Text ist in 16 Teile aufgeteilt. Jeder Teil hat eine eigene Überschrift. Die Abkürzung für Beitrags- und Gebühren-Satzung zur Wasser-Abgabe-Satzung ist BGS-WAS. Der Fachbegriff für diesen Text ist Satzung. Eine Satzung ist ein Text, in dem Regeln festgelegt werden.

Dieser Text ist in Einfacher Sprache geschrieben und ist eine Zusammenfassung. Das heißt: Hier werden die wichtigsten Informationen aus der BGS-WAS erklärt. In der Satzung kommen die Begriffe **Beitrag** und **Gebühr** vor.

Den **Beitrag** zur Wasserversorgung muss jeder, der in Postbauer-Heng einen Wasseranschluss hat, einmal bezahlen.

Der **Beitrag** ist so etwas wie das Eintrittsgeld in die Wasserversorgung von Postbauer-Heng.

Die **Gebühr** muss regelmäßig bezahlt werden. Wie sich die Höhe der **Gebühr berechnet**, wird in der Satzung genau erklärt.

Bei allen im Text genannten Preisen kommt die Mehrwertsteuer noch hinzu. **Mehrwertsteuer** ist Geld, das alle Bürgerinnen und Bürger an den Staat zahlen müssen.

Warum wird ein Beitrag für die Wasserversorgung verlangt (§1)

Postbauer-Heng stellt seinen Bürgerinnen und Bürgern Wasserversorgungs-Einrichtungen zur Verfügung. Wasserversorgungs-Einrichtungen sind zum Beispiel:

- Brunnen
- Wasser-Leitungen
- Hausanschlüsse

Postbauer-Heng hat für den Bau und die Erhaltung seiner Wasserversorgungs-Einrichtungen Kosten. Diese Kosten gibt Postbauer-Heng an die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen weiter. Deshalb muss jede Nutzerin und jeder Nutzer dieser Einrichtungen einen Beitrag dafür bezahlen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein (§2)

Der Beitrag muss für Grundstücke bezahlt werden,

- auf denen Gebäude stehen.
Das heißt, wenn zum Beispiel ein Haus oder eine Garage auf dem Grundstück steht.
- auf denen man bauen kann.
Das heißt, wenn man zum Beispiel ein Haus auf dem Grundstück bauen könnte.
- die eine Firma benutzt.
Das heißt, wenn eine Firma zum Beispiel eine Werkstatt auf dem Grundstück gebaut hat.
- die von einer Firma benutzt werden könnten.
Das heißt, wenn eine Firma zum Beispiel eine Werkstatt darauf bauen könnte.

Es muss auch ein Beitrag für befestigte Flächen bezahlt werden. Eine befestigte Fläche ist zum Beispiel eine geteerte oder gepflasterte Fläche. Auch wenn auf ihr kein Haus oder keine Firma ist, wenn

- sie ein Recht auf einen Anschluss an die Wasserversorgungs-Einrichtung haben.
Mit Anschluss ist hier eine Wasserleitung gemeint, über die Trinkwasser auf ein Grundstück kommt.
- es dort tatsächlich einen Wasseranschluss gibt
- für sie eine Sonder-Vereinbarung festgelegt wird.

Wann muss der Beitrag bezahlt werden (§3)

Der Beitrag muss bezahlt werden, sobald eine Voraussetzung aus §2 erfüllt ist.

Ändert sich eine der Voraussetzungen später, muss man das dem Markt Postbauer-Heng sofort schreiben. Dies gilt vor allem, wenn man durch die Veränderung einen höheren Beitrag zahlen muss. Den höheren Beitrag muss man erst nach dem Abschluss der Veränderung bezahlen. Eine Veränderung kann zum Beispiel sein, dass man einen Wintergarten an sein Gebäude anbaut.

Wer muss den Beitrag bezahlen (§4)

Den Beitrag muss die Person bezahlen, der das Grundstück gehört. Diese Person heißt Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks. Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, müssen sie den Beitrag gemeinsam bezahlen.

Wie wird die Höhe des Beitrags festgelegt (§5)

Der Beitrag setzt sich aus der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche zusammen. Ein Geschoß ist ein Stockwerk in einem Gebäude. Ein Beispiel dazu: Geht man von der Straße in ein Haus? Dann ist man meistens im Erdgeschoß des Hauses. Geht von dort eine Treppe nach oben? Dann kann man über die Treppe in das 1. Stockwerk gehen.

Die Geschoßfläche wird so ausgerechnet: Man rechnet Länge mal Breite für jedes Stockwerk. Ein Beispiel dazu: Die Geschoßfläche eines Gebäudes mit 10 Metern Länge und 10 Metern Breite beträgt 10 Meter mal 10 Meter. Das sind 100 Quadratmeter. Diese Berechnung wird für jedes Stockwerk einzeln gemacht. Hat das Gebäude 4 Stockwerke, beträgt die Geschoßfläche insgesamt 4 mal 100 Quadratmeter. Das sind 400 Quadratmeter. Das geht aber nur, wenn alle 4 Stockwerke die gleiche Fläche haben. Haben die Stockwerke unterschiedliche Flächen? Dann rechnet man die Flächen von den einzelnen Stockwerken zusammen. Die Kellerfläche zählt zur Geschoßfläche, wenn der Keller mindestens 1,80 Meter hoch ist. Die Fläche von Dachgeschoßen zählt nicht komplett zur Geschoßfläche. Weil das Dach schräg ist, werden nur 60 Prozent der Geschoßfläche dazugerechnet. Dies gilt für ausgebaute Dachgeschoße. Ausgebaut heißt: Darin könnte man wohnen. Ist das Dachgeschoß auf über 2 Dritteln der Fläche mindestens 2,30 Meter hoch? Dann werden mindestens 70 Prozent zur Gesamtfläche dazugezählt. Wird nur ein Teil des Dachgeschoßes ausgebaut, wird auch nur dieser Teil berechnet.

Die Flächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen werden nicht berechnet, wenn sie nicht an die Wasserversorgungs-Einrichtung angeschlossen werden. Das kann zum Beispiel ein Gartenhaus sein. Dies gilt auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht an die Wasserversorgungs-Einrichtung angeschlossen werden dürfen. Die Fläche von Balkonen, Terrassen und Loggien werden in den meisten Fällen nicht zur Geschoßfläche dazugezählt. Eine Loggia ist ein größerer, Balkon über dem ein Dach ist.

Es gibt auch übergroße Grundstücke.

Übergroße Grundstücke sind größer als 2000 Quadratmeter. Bei Grundstücken, auf denen Gebäude stehen, wird maximal das 4-fache der Geschoßfläche berechnet. Es werden aber auf jeden Fall mindestens 2000 Quadratmeter als Grundstücksfläche berechnet. Stehen auf einem übergroßen Grundstück keine Gebäude? Dann werden höchstens 2000 Quadratmeter als Grundstücksfläche berechnet. 4 Grundstücke mit einer Fläche von 2000 Quadratmetern sind etwa so groß wie ein Fußballfeld.

Es gibt auch Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, auf denen aber kein Gebäude steht. Bei diesen Grundstücken wird die Geschoßfläche so ausgerechnet: Es wird ein Viertel der Grundstücksfläche genommen, um den Beitrag auszurechnen. Ein Beispiel für so eine Fläche ist der Parkplatz eines Supermarktes. Die gleiche Regel gilt für Grundstücke, auf denen noch keine Gebäude stehen. Aber auf denen Gebäude gebaut werden können. Diese Regel gilt auch für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden und auf denen zum Beispiel nur ein ganz kleines Gebäude steht.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gesamtfläche später?

Dann muss man den Beitrag neu ausrechnen. Und dann muss ein höherer Beitrag bezahlt werden. Vor allem muss man einen höheren Beitrag bezahlen, wenn:

- die Fläche des Grundstückes größer wird. Dies gilt, wenn für die neuen Flächen davor noch kein Beitrag bezahlt worden ist.
- die Geschoßfläche größer wird. Dies gilt, wenn für die neu dazugekommene Geschoßfläche vorher noch nichts bezahlt worden ist.
- ein Gebäude, für das man davor keinen Beitrag zahlen musste, anders genutzt wird.

Wird ein Grundstück später bebaut, wird der Beitrag danach neu ausgerechnet. Es muss dann eine höherer oder ein geringerer Beitrag bezahlt werden.

Welche Regeln gibt es für den Übergang (§5a)

Übergang bedeutet: Früher hat es andere Regeln gegeben. Diese Regeln haben sich jetzt geändert. Es gelten aber für eine bestimmte Zeit noch die alten Regeln. Diese Zeit nennt man Übergang.

Regeln aus früheren Satzungen gelten nicht mehr. Voraussetzung hierfür ist: Die Bürgerinnen und Bürger dürfen auch kein Recht auf einen Widerspruch gegen frühere Regeln mehr haben. Der Beitrag wird nur erhöht, wenn sich später auf dem Grundstück etwas ändert. Mit später ist gemeint: Das gilt nur, wenn die neuen Voraussetzungen noch nicht in dieser Satzung stehen. Und die neuen Voraussetzungen gut für Postbauer-Heng sind. Die neue Berechnung gilt dann nur für Flächen, bei denen man den Beitrag noch gar nicht ausgerechnet hat. Der Beitrag für die Geschoßfläche wird nur neu berechnet, wenn die Geschoßfläche durch die neuen Voraussetzungen größer geworden ist.

Wie hoch ist der Beitrag (§6)

Der Beitrag beträgt bei Grundstücks-Flächen 1,59 Euro pro Quadratmeter zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Beitrag für die Geschoß-Fläche beträgt 9,61 Euro pro Quadratmeter zuzüglich Mehrwertsteuer.

Wann muss der Beitrag bezahlt werden (§7)

Man muss den Beitrag einen Monat nach Erhalt des Bescheids bezahlen. Ein Bescheid ist ein offizieller Brief von einem Amt oder einer Behörde. In einem Bescheid wird einer Person eine Entscheidung von einem Amt oder einer Behörde mitgeteilt. Auch der Markt Postbauer-Heng verschickt Bescheide an die Bürgerinnen und Bürger.

Besondere Bezahlung des Beitrags (§7a)

Der Beitrag kann schon im Voraus ganz oder teilweise bezahlt werden. Für die Höhe des Beitrags wird der wahrscheinliche Preis ausgerechnet. Der Fachbegriff für diese Form der Bezahlung ist Ablösung. Über die Ablösung entscheidet der Markt Postbauer-Heng. Keine Bürgerin und kein Bürger hat ein Recht darauf.

Kosten für den Anschluss von Grundstücken (§8)

Die Kosten für den Anschluss der Grundstücke müssen die Eigentümer der Grundstücke bezahlen. Anschluss heißt: Die Grundstücke werden mit dem kommunalen Wassernetz verbunden. So kommt das Wasser auf das Grundstück. Der Markt Postbauer-Heng bezahlt nur den Teil des Anschlusses, der sich auf öffentlichem Grund befindet. Öffentlicher Grund sind die Flächen, die dem Markt Postbauer-Heng gehören.

Zu den Kosten für den Anschluss gehören auch:

- Herstellung vom Anschluss
Damit ist zum Beispiel das Legen einer Leitung gemeint.
- Anschaffung vom Anschluss
- Verbesserung vom Anschluss
- Erneuerung vom Anschluss
- Veränderung vom Anschluss
- Stilllegung vom Anschluss
Stilllegen heißt in diesem Fall Abstellen vom Anschluss. Den Anschluss kann man dann nicht mehr benutzen.
- Abbau vom Anschluss
Damit ist gemeint: Man entfernt einen Anschluss wieder.
- Betrieb vom Anschluss
Damit ist gemeint, was es kostet, wenn der Anschluss benutzt wird.

Diese Kosten muss ebenfalls die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bezahlen.

Die Kosten müssen bezahlt werden, sobald die einzelnen Arbeiten abgeschlossen sind. Den Beitrag muss die Person bezahlen, der das Grundstück gehört. Das ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks. Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, müssen sie den Beitrag gemeinsam bezahlen. Man muss den Beitrag einen Monat nach Erhalt des Bescheids bezahlen.

Der Beitrag kann schon im Voraus bezahlt werden. Für die Höhe des Beitrags wird der wahrscheinliche Preis ausgerechnet. Der Fachbegriff für diese Form der Bezahlung ist Ablösung. Über die Ablösung entscheidet der Markt Postbauer-Heng. Keine Bürgerin und kein Bürger hat ein Recht darauf.

Festlegen von Gebühren (§9)

Der Markt Postbauer-Heng verlangt für die Benutzung der Wasserversorgungs-Einrichtung Gebühren. Es gibt Grund-Gebühren (§10) und Verbrauchs-Gebühren (§10a).

Informationen zur Grund-Gebühr (§10)

Die Grund-Gebühr hängt davon ab, welche Baugröße der Wasserzähler hat. Die Baugröße ergibt sich daraus, wie viel Wasser durch den Wasserzähler fließt. In der Tabelle unten sehen Sie die Wassermenge unter der Überschrift Q3. Gibt es auf einem Grundstück mehrere Wasseranschlüsse, werden die Mengen der einzelnen Zähler zusammengezählt. Wenn es auf einem Grundstück keine Wasserzähler gibt, wird die Gebühr geschätzt. Geschätzt heißt: Es wird dann eine Menge von Wasser angenommen, die normalerweise bei dieser Größe vom Grundstück verbraucht wird.

Die Preise sehen so aus (zuzüglich Mehrwertsteuer):

Q3	Preis (Grundgebühr)
4 Kubikmeter pro Stunde	87,00 € im Jahr
10 Kubikmeter pro Stunde	225,00 € im Jahr
16 Kubikmeter pro Stunde	350,00 € im Jahr
25 Kubikmeter pro Stunde	540,00 € im Jahr

Informationen zur Verbrauchs-Gebühr (§10a)

Wie wird die Verbrauchs-Gebühr berechnet?

Die Verbrauchs-Gebühr hängt davon ab, wieviel Wasser aus der Wasserversorgungs-Einrichtung entnommen wird.

Die Gebühr beträgt 2,18 Euro pro Kubikmeter Wasser zuzüglich Mehrwertsteuer.

Ein Kubikmeter sind 1000 Liter.

Messung des Wasserverbrauchs

Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler gemessen. Geeichte Wasserzähler wurden von einem Spezialisten kontrolliert. Der Spezialist bestätigt, dass der Wasserzähler ganz genau misst. Andere Wasserzähler dürfen dafür nicht verwendet werden.

Schätzung des Wasserverbrauchs

Schätzung heißt: Man weiß etwas nicht genau. Aber man weiß aus Erfahrung, was ungefähr richtig ist.

Für Grundstücke, auf denen es keinen Wasserzähler gibt. Oder wo der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann. Oder wo der Wasserzähler die Wassermenge nicht richtig misst, gilt: Postbauer-Heng schätzt dann, wieviel Wasser verbraucht wurde.

Wasserverbrauch auf Baustellen

Benötigt man Wasser für eine Baustelle, zahlt man einmalig eine feste Gebühr. Für Einfamilienhäuser kostet die Gebühr 100 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, in dem mindestens 2 Wohnungen sind? Dann ist die Gebühr 100 Euro im Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer für die erste Wohnung. Dazu kommen noch 40 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für die zweite und jede weitere Wohnung. Ist die Baustelle zum Beispiel ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen? Dann kommen zu den 100 Euro noch 160 Euro für die 4 anderen Wohnungen dazu.

Bauwasser darf man nur maximal 2 Jahre über einen Bauanschluss nutzen. Sind die 2 Jahre vorbei, muss man einen Wasserzähler einbauen.

AbleSEN und Wechsel des Wasserzählers

Der Zählerstand auf dem Wasserzähler muss regelmäßig abgelesen werden. Der Markt Postbauer-Heng fordert die Eigentümerin oder den Eigentümer dazu am Ende eines jeden Jahres mit einem Schreiben auf. Macht die Eigentümerin oder der Eigentümer das nicht, obwohl er zweimal dazu aufgefordert wurde? Dann muss sie oder er eine zusätzliche Gebühr bezahlen. Die Gebühr beträgt 20 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Wasserverbrauch wird dann geschätzt.

Wasserzähler müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Dafür wird ein Termin mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer vereinbart. Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer zum vereinbarten Termin nicht da sind, muss eine Strafgebühr bezahlt werden. Die Strafgebühr muss auch bezahlt werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer keinen Termin vereinbaren will. Aber nur, wenn sie oder er vorher zweimal schriftlich dazu aufgefordert wurde. Die Strafgebühr beträgt dann 50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Wann muss man die Verbrauchs-Gebühr bezahlen? (§11)

Sobald man Wasser aus dem Wasseranschluss benutzt, muss man die Verbrauchs-Gebühr bezahlen.

Zuerst muss der Anschluss an die Wasserversorgungs-Einrichtung betriebsfertig hergestellt werden. Das heißt, der Anschluss muss benutzbar sein.

Die Verbrauchs-Gebühr entsteht am ersten Tag nach dem Tag der Fertigstellung. Der Tag wird im ersten Bescheid über die Gebühr angegeben. Für alle weiteren Tage gilt: Die Grund-Gebühr entsteht für jeden angebrochenen Tag neu.

Wer muss die Gebühr bezahlen? (§12)

Die Gebühr muss die Person bezahlen, der das Grundstück gehört. Das ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder die Person, die zur Nutzung berechtigt ist. Wenn sich auf dem Grundstück ein Betrieb befindet, muss auch der Inhaber des Betriebes Gebühren bezahlen.

Sind für die Bezahlung der Gebühren mehrere Personen oder Firmen zuständig? Dann müssen sie die Gebühren zusammen bezahlen.

Informationen zur Abrechnung, zum Zeitpunkt der Bezahlung und zur Vorauszahlung der Gebühren (§13)

Die Verbrauchs-Gebühr wird einmal im Jahr abgerechnet.

Einen Monat nachdem man den Gebührenbescheid bekommen hat, muss man ihn bezahlt haben.

Es müssen Voraus-Zahlungen für das folgende Jahr gemacht werden.

Diese Voraus-Zahlungen sind jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu leisten.

Jede Vorauszahlung beträgt 25 % des Gesamtpreises der letzten Jahres-Abrechnung. Manchmal gibt es keine Abrechnung aus dem letzten Jahr. Dann schätzt Postbauer-Heng die Höhe der Vorauszahlung anhand des wahrscheinlichen Wasserverbrauches.

Mehrwert-Steuer (§14)

Bei allen Zahlungen für die Wasserversorgung muss die Mehrwert-Steuer gezahlt werden. Die Höhe der Mehrwert-Steuer ist im Gesetz festgelegt.

Welche Pflichten hat man bei der Bezahlung der Gebühren? (§15)

Ändert sich auf einem Grundstück etwas, wodurch sich die Höhe der Gebühren ändert? Dann muss die Gebührenzahlerin oder der Gebührenzahler das dem Markt Postbauer-Heng so schnell wie möglich mitteilen. Dem Markt muss mitgeteilt werden, dass sich etwas ändert und auch, wie es sich ändert. Der Markt Postbauer-Heng kann auch verlangen, dass ihm Dokumente, die das beweisen, gezeigt werden.

Wann tritt diese Satzung in Kraft? (§16)

Diese Satzung wurde das letzte Mal am 04.11.2024 geändert.
Sie gilt ab dem 01.01.2025.

Horst Kratzer
Erster Bürgermeister